



Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Martin Sailer, hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung nachfolgende

Entgeltvereinbarung

abgeschlossen:

Trägerverband:	Der Paritätische, Landesverband Bayern		
Einrichtungsträger:	Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V., Riedbachstr. 7-11, 88662 Überlingen		
Einrichtung/Adresse:	"Citywohngruppe Lindau" Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V., Wackerstr. 34, 88131 Lindau (Bodensee)		
Ort der Leistungserbringung:	Wackerstr. 34, 88131 Lindau (Bodensee)		
Einrichtungsart:	Heilpädagogische Wohngruppe		
Vereinbarungszeitraum:	01.01.2026 - 31.12.2026	Angebote Leistungen:	§§ 34, 35 a, 41 SGB VIII
Örtliches Jugendamt:	Landkreis Lindau (Bodensee)	Hauptbelegerjugendamt:	Landkreis Lindau (Bodensee)
Zielgruppe:	Jugendliche ab 14 Jahre		
Öffnungstage	365 im Kalenderjahr		
Anzahl Gruppen: 1	Plätze: 6	Betriebserlaubnis vom:	18.10.2021

Vereinbartes Entgelt €				Datum Sitzung: 10.12.2025	
Pädagogische Versorgung	Unterkunft und Verpflegung	Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	Entgelt zus. Leistungsbereich Schule/Ausbildung	Betriebsnotwendige Investitionen	Vereinbartes Entgelt insgesamt
229,89	34,66	264,55	0,00	20,80	285,35
Darin enthaltener Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:					90

Betreuungsschlüssel

1 : 1,240

Grundlage dieser Entgeltvereinbarung ist die

Leistungsvereinbarung vom

15.12.2021

Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom

Anlage 2.1 RV

Wichtige Hinweise:

Die Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme im Sinne des § 78 c Abs. 2 SGB VIII ist bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission ist über die Entscheidung zu unterrichten. Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf §§ 12 - 14 Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 4 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden. Anderenfalls ist ein Prüfverfahren nach § 18 Abs. 2 Letzter Spiegelstrich möglich.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige und soweit abweichend das Hauptbelegerjugendamt haben einen Abdruck der Vereinbarungen erhalten.

Augsburg den 10.12.2025

Martin Sailer

Landrat und Vorsitzender

Personelle Ausstattung (Darstellung des eingesetzten Personals nach Funktion, Umfang und Qualifikation)

(Aktualisierte Ziffer 4 der Leistungsvereinbarung)

Leitung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,250	Teamleitung	Dipl. Sozialpädagoge/-in	9,75

Verwaltung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,120	Verwaltung	Verwaltungsfachkraft	4,68

Gruppenübergreifende Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,231	Pädagogischer Fachdienst	Dipl. Sozialpädagoge/-in	9,01

Erziehung und Betreuung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,800	Gruppendienst	Heilerziehungspfleger/-in	31,20
0,750	Gruppendienst	Dipl. Sozialpädagoge/-in	29,25
1,290	Gruppendienst	Erzieher/-innen	50,31
1,000	Gruppendienst	BA Soziale Arbeit	39,00
0,600	Gruppendienst	Jugend-/Heimerzieher/-in	23,40
0,400	Gruppendienst	Hilfskraft	15,60

Wirtschafts- und Versorgungsdienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,500	Hauswirtschaft	Hauswirtschaftler/-in	19,50

Technische Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,120	Hausmeisterdienst	Handwerkliche Ausbildung	4,68